

Eitorf, den 11.04.2013

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

04.06.2013

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion vom 04.04.2013 bezüglich Auflistung von Engstellen auf Fahrbahnen durch parkende Fahrzeuge in Verbindung mit Feuerwehreinsätzen

Beschlussvorschlag

Beschlussfassung entbehrlich, da Mitteilung an den Ausschuss.

Begründung

I. Ausgangslage

Einen Brand in Siegburg am 05.03.2013, bei dem die dortige Feuerwehr durch falsch parkende Fahrzeuge im Einsatz behindert worden ist, nimmt die SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Eitorf zum Anlass, die Situation in Eitorf überprüfen zu lassen.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 wird beantragt, dass die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr und dem Ordnungsamt kritische Stellen in Eitorf auflistet und wo erforderlich Vorschläge zur Abhilfe vorstellt. Ein diesbezüglicher Bericht soll im Ausschuss für Bauen und Verkehr vorgetragen werden.

II. Rechtliches

Die Straßenverkehrsordnung ist das maßgebliche Regelwerk und schreibt diverse Parkverbote vor. Wo diese nicht durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben und für jedermann offensichtlich sind, muss der Verkehrsteilnehmer ggf. gesetzliche Parkverbote beachten, die keiner Kennzeichnung durch Verkehrsschilder oder Fahrbahnmarkierungen bedürfen. Oftmals führt Unwissenheit und Fahrlässigkeit der Verkehrsteilnehmer zu Verstößen gegen gesetzlich vorgeschriebene und somit nicht gesondert gekennzeichnete Parkverbote, wie beispielsweise Parken an einer engen Stelle, Parken auf Gehwegen, Parken entgegengesetzt zur Fahrtrichtung etc.

Das durch den SPD-Antrag problematisierte Parken an einer engen Stelle ist in § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO geregelt. Demnach ist das Halten an engen Straßen verboten.

Die Definition der engen Stelle ist aus der Rechtsprechung unter Anwendung der Straßenverkehrszulassungsordnung entwickelt worden. Die höchstzulässige Breite eines Fahrzeuges

darf 2,55 Meter nicht überschreiten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Als ausreichender seitlicher Sicherheitsabstand werden 50 cm angesehen (25 cm auf jeder Seite). Demnach ist eine Stelle als enge Stelle anzusehen, wenn der Freiraum zwischen geparktem Fahrzeug und seitlicher Fahrbahnbegrenzung (z. B. dem einem parkenden Fahrzeug gegenüberliegenden Gehweg), den ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite benötigt, um bei vorsichtiger Fahrweise ungehindert durchfahren zu können, 3,05 Meter unterschreitet.

Der Verstoß „Parken an einer engen Stelle“ wird mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 15,00 € geahndet.

III. Situation in Eitorf

Am 18.04.2013 (13.30 – 15.00 Uhr) wurde eine Überprüfung kritischer Stellen im Zentralort Eitorf durch die Feuerwehr/Ordnungsamt vorgenommen. Dabei wurden die Straßen Asbacher Straße, Cäcilienstraße, Bergstraße, Hospitalstraße, Buchenweg, Lindenstraße, Eichenweg, Tannenweg, Ulmenweg, Birkenweg, Höhenstraße, Amselweg, Drosselweg, Finkenweg, Schoellerstraße, Jakobstraße, Müllerstraße, Wieneckestraße, Kirchstraße mit dem Drehleiterezinsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Eitorf befahren und hinsichtlich auftretender Engstellen überprüft.

Im Bereich Höhenstraße Einmündung Amselweg verhinderte ein an einer engen Stelle parkendes Fahrzeug die Durchfahrt des Feuerwehrfahrzeuges. Die Restbreite betrug lediglich 2,30 Meter. Eine entsprechende Verwarnung wurde dem Fahrzeughalter ausgestellt. Das Feuerwehrfahrzeug konnte diese Stelle durch Befahren des Gehweges passieren.

Insgesamt lässt sich in dem kontrollierten Bereich feststellen, dass in diversen Straßen ein äußerst begrenztes Platzangebot bezogen auf die Durchfahrbreite der Straße herrscht, so beispielsweise im Buchenweg. Durch einseitige Beparkung verblieb hier nur eine Restbreite von 3,10 Metern, die den Fahrern von Einsatzfahrzeugen erhöhte Aufmerksamkeit abverlangt, jedoch letztlich nicht zu beanstanden ist.

Weitere kritische Situationen konnten bei dieser Testfahrt nicht festgestellt werden.

Eine weitere Testfahrt fand am 06.05.2013 (14.00 – 15.00 Uhr) statt. Zusätzlich zu den o. g. Straßen wurde der Bereich Eitorf-West abgefahren sowie die Straßen Am Alten Weingarten, Zum Höhenstein, Auf der Heide, Akazienweg, Bergstraße nach Käsberg über Huckenbröl zurück nach Eitorf, Maibergstraße, Siegstraße. Während dieser Fahrt wurden zwei Engstellen festgestellt. Am Alten Weingarten standen zwei Fahrzeuge schräg gegenüber geparkt, sodass das Einsatzfahrzeug nicht ohne enormes Rangieren hätte vorbei fahren können. Die Fahrzeughalter konnten vor Ort angetroffen und entsprechend belehrt werden. Ebenso ergab sich im Finkenweg eine Engstelle. Auch hier konnte ein Fahrzeugführer direkt vor Ort belehrt werden. An einem weiteren störenden Fahrzeug (verbleibende Restbreite weniger als 3,05 Meter) wurde ein entsprechendes Hinweiskärtchen, welches auf den Verstoß aufmerksam macht, angebracht. Das Feuerwehrfahrzeug konnte diese Stelle jedoch passieren.

Die im Antrag der SPD-Fraktion angesprochene Situation im Drosselweg ist durch das Straßenverkehrsamt begutachtet worden. Hier liegt ein gesetzliches Parkverbot vor (enge Stelle), die keiner gesonderten Kennzeichnung durch Verkehrsschild/Bodenmarkierung bedarf.

IV. Behinderungen der Freiwilligen Feuerwehr Eitorf bei Einsätzen

Laut Auskunft des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Eitorf ist in der Vergangenheit kein Szenario ähnlich zu Siegburg in einem konkreten Einsatzfall aufgetreten.

Obschon eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen durch falsch parkende Fahrzeuge stets möglich ist, erscheint diese Problematik unter Einbeziehung einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung tendenziell eher weniger häufig aufzutreten. Nach dem Prinzip des Zufalls müsste genau dort, wo ein Haus brennt, ein Fahrzeug derart behindernd abgestellt sein, dass die Feuerwehrfahrzeuge nicht mehr zum Einsatzort gelangen.

Sofern ein Fahrzeug die Arbeit der Feuerwehr behindert, ergeben sich zudem meist mehrere Handlungsalternativen für die Akteure der Feuerwehr:

- In der Regel hält sich der entsprechende Fahrzeugführer in unmittelbarer Nähe auf und kann zügig ermittelt werden, um das störende Fahrzeug zu entfernen.
- Alternativ kann die Verlegung längerer Löschwasserschläuche in Betracht kommen, um die Behinderung zu umgehen.
- Gezielte Entfernung des störenden PKWs durch Wegheben mittels Muskelkraft des Einsatzpersonals, Wegdrücken mittels Einsatzfahrzeugen, schiebendes „Weghüpfen“ des PKWs.

- Bewusste Inkaufnahme von Beschädigungen an Einsatz- und Störfahrzeug, um an den Einsatzort zu gelangen.
- Umfahren des Störfahrzeuges, sofern möglich.

Die geringe Wahrscheinlichkeit solcher Szenarien tröstet jedoch nicht, sofern denn ein solcher worst-case tatsächlich eintreten sollte und dabei eventuell Menschen zu Schaden kämen.

V. Behördliche Maßnahmen/Prävention

Behinderungen durch falsch parkende Fahrzeuge können durch behördliche Maßnahmen nicht restlos verhindert werden. Insbesondere kann nicht verhindert werden, wenn in einem Brandfall ein Fahrzeug die Einsatzstelle blockiert. In einem solchen Fall geht es dann nur noch um die schnellstmögliche Beseitigung des störenden Fahrzeuges.

Die Realität zeigt, dass Verbotsbeschilderungen und gesetzliche Parkverbote missachtet werden. Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde kann hier nur sein, die Bevölkerung zu sensibilisieren. Durch regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs und konsequente Ahndung von Verstößen bis hin zu Abschleppmaßnahmen soll dies erreicht werden.

Festzustellen bleibt, dass die Verantwortlichkeit bei den Verursachern der Behinderungen liegt. Sofern also das widerrechtlich abgestellte Fahrzeug den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge behindert/verhindert und dies zu einem verspäteten Eintreffen der Feuerwehr führt, zieht dies u. U., neben einem „Knöllchen“ strafrechtliche Konsequenzen für den Fahrzeughalter nach sich.

Großveranstaltung Eitorfer Kirmes

Die Erfahrungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Ordnungsamtes zeigen, dass i. d. R. keine Behinderungen der Feuerwehr gegeben sind bzw. eine solche bisher noch nicht eingetreten ist. Die Verkehrssituation während der Eitorfer Kirmes stellt sich allerdings vielerorts problematisch dar. Es herrscht enormes Verkehrsaufkommen, vielfach werden Parkverstöße begangen. Die Verwaltungspraxis sieht vor, Fahrzeuge, die Rettungswege versperren, konsequent unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abschleppen zu lassen.

VI. Beschädigung falsch geparkter PKWs durch Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz

Die im Antrag der SPD getätigte Aussage, dass falsch geparkte PKWs, die beim Einsatz der Feuerwehr beschädigt werden, mit dem Schaden allein bleiben, ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich richtig.

Sofern ein solcher Fall eintritt, kommt es bei der Beurteilung der Schadensersatzpflicht der Feuerwehr bzw. des Falschparkers stets auf die Besonderheiten des konkreten Einzelfalles an. Die Maßnahme der Feuerwehr, ein störendes Fahrzeug zu beschädigen, um an einen Einsatzort zu gelangen, müsste folglich zwingend geboten sein. Dies ist bei einem offensichtlich falsch parkenden und blockierend abgestellten Fahrzeug anzunehmen, wenn die Feuerwehr dadurch nicht ohne das Fahrzeug zu beschädigen an den Einsatzort gelangen kann. Dann kann der Halter des Fahrzeuges keinen Schadensersatz verlangen, da sein Verschulden die Beschädigungen verursacht hat.

Das FSHG (Gesetz über den Feuerschutz und Hilfeleistung) regelt die Entschädigung von Personen, die bei einem Einsatz der Feuerwehr Schaden erlitten haben. Der Umfang der Schadensersatzpflicht ergibt sich stets aus dem Einzelfall und ist auch abhängig von einem etwaigen Verschulden des Geschädigten.

Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche werden, wenn eine Schadensabwicklung über die Versicherung ausscheidet, vor den Zivilgerichten behandelt.

VII. Fazit

Behinderungen der Feuerwehr im Einsatz durch falsch parkende Fahrzeuge lassen sich nicht verhindern. Daher beschränkt sich die Arbeit der örtlichen Ordnungsbehörde darauf, Verstöße konsequent zu ahnden. Neben der reinen Ahndung der Ordnungswidrigkeit soll somit auch ein Abschreckungseffekt erzielt werden, sodass Parkverstöße dieser Art zukünftig von dem jeweiligen Knöllchenempfänger nicht mehr begangen werden. Daneben werden in unregelmäßigen Abständen zu verschiedenen Tageszeiten Kontrollfahrten mittels Drehleiterwagen der Feuerwehr durchgeführt und Verstöße geahndet. Weiterhin bieten sich entsprechende Pressemitteilungen an, um die Bürgerschaft zu sensibilisieren.